

## **Richtlinien zur Gewährung von städtischen Zuschüssen im Rahmen der Städtepartnerschaften**

### **Artikel 1: Ziel und Grundlage**

Freundschaftliche Beziehungen und der Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern aus Schwäbisch Gmünd und seinen Partnerstädten sind die Basis für eine lebendige und nach-haltige Städtepartnerschaft. Die Stadt Schwäbisch Gmünd unterstützt die Partnerschafts-aktivitäten sowohl durch eigene Schwerpunkte und eine entsprechende Beratung als auch durch Sachleistungen und finanzielle Zuschüsse aus den im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans zur Verfügung stehenden Mitteln.

Bezuschusst werden können Projekte und Begegnungen, die eine oder mehrere Partnerstädte einbeziehen. Diese Aktivitäten müssen einen klaren Mehrwert für die Förderung der Städtepartnerschaft erkennen lassen. Zusätzlich können Fahrten in Städte/Länder gefördert werden, die einen Bezug zur Geschichte Schwäbisch Gmünds aufweisen. Diese Fahrten müssen der Aufarbeitung der gemeinsamen Geschichte dienen.

Schwäbisch Gmünd unterhält aktuell Städtepartnerschaften mit:

- Barnsley (Vereinigtes Königreich) seit 1971
- Antibes Juan-les-Pins (Frankreich) seit 1976
- Bethlehem (USA) seit 1991
- Székesfehérvár (Ungarn) seit 1991
- Faenza (Italien) seit 2000

### **Artikel 2: Mittelverwendung**

Mittel nach Artikel 1 können verwendet werden für:

(1) Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von 60,- Euro pro Person und Reise in eine der Partnerstädte. Für Reisen in die Partnerstadt Bethlehem (USA) kann ein Zuschuss in Höhe von 250,- Euro pro Person gewährt werden. Zuschussfähig sind Jugendliche, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie – bei Schul- oder Gruppenreisen – jeweils eine Begleitperson pro angefangener Zehnergruppe. Der Zuschuss wird gewährt für Reisen, deren zeitlicher oder inhaltlicher Schwerpunkt in der Partnerstadt liegt.

~~(2) Fahrtkostenzuschüsse für Gruppen, die aus einer Partnerstadt nach Schwäbisch Gmünd reisen, soweit dies für die Städtepartnerschaft eine herausragende Bedeutung hat. Der Höchstbetrag hierfür ist auf 1.000,- Euro pro Reise und Gruppe begrenzt. In der Regel soll ein solcher Zuschuss Kinder- und Jugendgruppen zukommen. Um persönliche Bindungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Partnerstädte zu fördern, sollen Gäste aus den Partnerstädten möglichst in Gastfamilien~~

~~untergebracht werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann in Ausnahmefällen ein Zuschuss zur Unterbringung gewährt werden.~~

(3) die Fahrtkostenübernahme für Stadträte sowie Entscheidungsträger aus der Verwaltung und von Vereinen in Schwäbisch Gmünd, die auf Einladung der Stadtverwaltung einer Partnerstadt und zum ausschließlichen Zweck der dauerhaften Stärkung der Städtepartnerschaften in eine Partnerstadt reisen.

(4) Projekte, die die Aufrechterhaltung, Stärkung und Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen zum Ziel haben (z. B. Konzerte, Ausstellungen, Turniere, Tagungen zur Umsetzung gemeinsamer Programme, Festivals, Hilfsaktionen). Ein Projektantrag muss rechtzeitig – in der Regel am Anfang jeden Jahres – bei der zuständigen Stelle in der Stadtverwaltung eingehen, die über den Zuschuss entscheidet.

(5) Musikschulaustausche

Die Austausche der Musikschule Schwäbisch Gmünd mit den Musikschulen in den Partnerstädten werden als Konstante der Städtepartnerschaft in besonderem Maße gefördert. Die Begegnungen zwischen den Musikschulen sollen in der Regel alternierend in Schwäbisch Gmünd und der Partnerstadt stattfinden. ~~Bei Fahrten in die Partnerstadt werden die Fahrtkosten anteilig übernommen, die Teilnehmer müssen einen Eigenanteil in Höhe von 80,00 € an den Reisekosten erbringen.~~

Bei Fahrten in die Partnerstadt werden die Fahrtkosten anteilig übernommen, die Teilnehmer tragen 50% der Ticket-Kosten (Flug, Zug, Bus, etc.) als Eigenanteil. Um die persönliche Verbindung unter den Musikschülern zu stärken, wird die Unterbringung in der jeweiligen Gastfamilie angestrebt. Die Jahresförderung an die Musikschule darf einen Gesamtzuschussrahmen in Höhe von 4.000,- Euro nicht überschreiten.

(6) Praktikantenprogramme, bei denen Einwohner der Stadt Schwäbisch Gmünd, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für einen Zeitraum zwischen 2 Wochen und 3 Monaten in einer Partnerstadt wohnen und arbeiten sowie für Einwohner aus den Partnerstädten, die unter den gleichen Maßgaben ein Praktikum in Schwäbisch Gmünd absolvieren. Der Zuschuss richtet sich nach der Dauer des Praktikums und ist auf einen Höchstbetrag von 750,- Euro begrenzt. Die Praktikantenprogramme haben die Stärkung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen und – in der Person der Zuschussempfänger – die Schaffung von Multiplikatoren der Städtepartnerschaft zum Ziel.

(7) die Gestaltung von Begegnungen, Feiern, Empfängen oder Aktivitäten zwischen Gruppen aus den Partnerstädten mit Gleichgesinnten aus Schwäbisch Gmünd, soweit es dem Ziel dient, den persönlichen Kontakt zu ermöglichen und zu stärken. **Förderungsfähig sind nur Aktivitäten, die in Schwäbisch Gmünd oder der unmittelbaren Umgebung durchgeführt werden.** Schulen, die im Rahmen eines Schulaustausches Gäste aus einer Partnerstadt betreuen, können ebenso eine Aufwandspauschale erhalten. Der Zuschussbeitrag darf 500,- Euro nicht überschreiten.

(8) Preisgelder für Wettbewerbe, die durch die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit einer Schule, einem Verein und insbesondere dem Verein Städtepartnerschaft Schwäbisch Gmünd e. V. im Rahmen der Städtepartnerschaft ausgelobt werden. Der Höchstbetrag für eine Auslobung darf insgesamt den Betrag in Höhe von 1.000,- Euro nicht übersteigen.

(9) Projekte und Vorhaben des Vereins Städtepartnerschaft e.V. Die Projekte müssen den Zielvorgaben der Förderung von städtepartnerschaftlichen Aktivitäten unterliegen und sind im Vorfeld mit der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung abzusprechen. Der Zuschuss zu einzelnen Maßnahmen darf 1.000,- Euro nicht übersteigen und ausschließlich zur Deckung von Ausgaben dienen. Die Betreuung von Gästen des Städtepartnerschaftsvereins darf nur in Ausnahmefällen bezuschusst werden. Für Zuschüsse zu Reisen in die Partnerstädte gilt Artikel 2 (1).

(10) Sonstige Maßnahmen, soweit sie dem Fördergedanken der Absätze 1-9 entsprechen und einen Betrag in Höhe von 500,- Euro nicht übersteigen.

(11) Um den Ausbau der internationalen Beziehungen der Stadt Schwäbisch Gmünd im Sinne einer aktiven Erinnerungskultur zu unterstützen, können Fahrten von Schülerinnen und Schülern an Schulen in Schwäbisch Gmünd, in für Schwäbisch Gmünd geschichtlich relevante Städte/Länder im Einzelfall bezuschusst werden. Zentraler Bestandteil dieser Reisen muss immer eine Auseinandersetzung der gemeinsamen Geschichte mit Schwäbisch Gmünd sein. Ebenfalls zuschussfähig ist eine Begleitperson pro angefangener Zehnergruppe. Der Förderbeitrag wird im Einzelfall von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd festgelegt.

### Artikel 3: Verfahren

Um eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten, sollten Zuschussanträge zum Anfang jeden Jahres bei der Stadtverwaltung eingehen. Eine zweckentsprechende Mittelverwendung muss gewährleistet werden, die Zuschüsse müssen wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Folgende Punkte sind im Verfahren zu beachten:

(1) Anträge auf Zuschüsse können bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd eingereicht werden, die auch zu Fragen der Städtepartnerschaft und der Mittelgewährung berät.

Diese Stelle entscheidet über die Gewährung.

(2) Der Antrag soll Ausführungen, **darüber enthalten, wer wann zu welchem Zweck wohin gereist ist**, wie die zu bezuschussende Maßnahme zur Stärkung und Pflege der Städtepartnerschaft beiträgt, sowie einen Kostenplan enthalten.

(3) Die Projekte dürfen einen Gesamtzuschussrahmen in Höhe von 3.000,- Euro nicht überschreiten

(4) Zuschüsse nach Artikel 2 Absatz 1-11 können nicht kumuliert gewährt werden.

(5) Die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage:

- eines vollständigen Verwendungsnachweises
- eines Berichts über die Maßnahme
- (bei Reisen in die Partnerstadt) einer Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Geburtsdaten

(6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

### Artikel 4: Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom **XX. XX. 2025** in Kraft